



Satzung des Turnverein Altstadt 1920 e.V. (Stand 13.11.2015)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turnverein Altstadt 1920 e.V.
mit Sitz in 66459 Kirkel-Altstadt.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg unter der Nr. VR 447
eingetragen.

Der Verein führt folgendes Logo:



Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d.
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen seinen Sparten. Der
Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- planmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- nationale und internationale Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher
oder ähnliche Zielsetzung.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins entsteht nicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine
Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein führt

- a) Ordentliche Mitglieder
-als Einzelmitglieder
-als Familie
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder

Zu a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Einzelpersonen können die
Familienmitgliedschaft erwerben. Ihre Kinder dürfen die Leistungen des
Vereins in Anspruch nehmen, solange sie kein eigenes Einkommen haben
und nicht älter als 25 Jahre sind.

Zu b) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Zu c) Jungdliches Mitglied kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung kann sich der Bewerber an die Mitgliederversammlung wenden, die bei ihrer nächsten Sitzung darüber zu entscheiden hat.

Die Ablehnung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden. Sie bedarf keiner Begründung.

3. Rechte und Pflichten

- a) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind wählbar und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Rechte sind nicht übertragbar.
- b) Alle Mitglieder können die vom Verein geschaffenen Einrichtungen nutzen und sich an seinen Veranstaltungen beteiligen.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt steht Mitgliedern nach Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verein zu jeder Zeit frei. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, und zwar:

- bei Beitragsrückstand von 13 Monaten trotz Mahnung,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung,
- bei vorsätzlichem vereinsschädigenden Verhalten.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Mitgliederversammlung offen.

§5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung tritt zur Jahreshauptversammlung einmal im Jahr zusammen
- b) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand zu jeder Zeit zu weiteren Sitzungen einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.

- c) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sie ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den „Kirkeler Nachrichten“ zu veröffentlichen. Zusätzlich soll eine Einladung in der örtlichen Presse erfolgen.
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Bei Unterschreitung dieser Zahl ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmengleichheit als Ablehnung gilt. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation oder per Antrag schriftlich.
- e) Satzungsänderungen müssen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- f) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- g) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, für die Wahl der Kassenprüfer und für Satzungsfragen und -änderungen.
- h) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen. Später eingehende Anträge können nur noch mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Jahresberichte und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Anträge
- Verschiedenes

2. Gesamtvorstand

- a) Dem Gesamtvorstand obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er kann Zuständigkeiten delegieren.
- b) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - mindestens 2 Beisitzer
 - Alle Abteilungsleiter (Fachwarte)
 - Pressewart
- c) Das zu wählende Mitglied muss bei der Wahl anwesend sein oder im Verhinderungsfall sich schriftlich zur Übernahme eines Amtes bereit erklären. Es ist zulässig, mehrere Ämter auf eine Person zu vereinigen. Jedes Mitglied hat - unabhängig von der Anzahl seiner Ämter - bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- d) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so bestellt der Gesamtvorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- e) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat den Gesamtvorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Auf Antrag

von mindestens drei Mitgliedern muss ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Gesamtvorstand binnen 14 Tagen einberufen.

- f) Gesamtvorstandssitzungen werden mindestens drei Tage vor dem Termin in Textform durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einen Beauftragten einberufen.
- g) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Geschäftsführender Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Vereinsmitgliedern.
- b) Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, werden alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied bis zur Durchführung von Neuwahlen berufen.
- c) Der geschäftsführende Vorstand vollzieht die Entscheidungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und führt die sich daraus ergebenden Geschäfte in eigener Verantwortung.
- d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- e) Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Ehrenamtszuschüsse beschließen. Die pauschale Erstattung von Ausgaben kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- g) Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Unterausschüsse einsetzen und deren Aufgaben bestimmen. Sie gelten nicht als Organe des Vereins.
- h) Die Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

4. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die beiden Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie müssen die Rechnungsbücher auf ihre rechnerische Richtigkeit prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Sie werden abwechselnd auf zwei Jahre gewählt.

§6 Schiedsordnung

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es tritt auf Anrufung bei Streitigkeiten zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die der Gesamtvorstand durch Beschluss oder geheime Wahl aus seiner Mitte beruft, sowie wenigstens einem, höchstens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung

